



30. August 2021

Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie,
des Landes Nordrhein-Westfalen

**im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Verordnung zur Vergabe von
sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirt-
schaftszone (SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV)**

Allgemeines

Die vorliegende Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: MWIDE) zum Referentenentwurf der Verordnung des BMWi zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Bereichen für die sonstige Energiegewinnung erfolgt unter dem Vorbehalt weiterer Anmerkungen und Änderungsvorschlägen im nachfolgenden Normgebungsverfahren.

Das MWIDE dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung. Nordrhein-Westfalen erachtet es als konkrete und wichtige Perspektive, zukünftig einen erheblichen Teil seines Energiebedarfs über die Offshore-Windenergie zu decken. Entsprechend wird der weiteren Ausgestaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung beigemessen.

Die vorliegende SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV regelt unter anderem die Vergabekriterien für Ausschreibungen von sonstigen Energiegewinnungsbereichen nach § 71 Nr. 5 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) 2021.

Die Offshore-Windenergie nimmt für die Dekarbonisierung des Energiesystems und für das Erreichen der Klimaziele Deutschlands eine entscheidende Rolle ein, weil sich die Bundesregierung im Rahmen des WindSeeG ambitionierte Zielsetzungen von 20 GW installierter Kapazität bis 2030 und 40 GW installierter Kapazität bis zum Jahr 2040 gesetzt hat. In diesem Zusammenhang weist das MWIDE auf den Bundesratsbeschluss (Drucksache 578/21) vom 25.06.21 hin, in welchem der Bundesrat die Bundesregierung unter anderem dazu auffordert, eine Anpassung des WindSeeG vorzulegen, die ein verbindliches Ausbauziel von mindestens 50 Gigawatt für 2045 festlegt und die notwendigen Rahmenbedingungen für dessen Umsetzung schafft.

Das MWIDE weist darauf hin, dass die Fläche der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone stark begrenzt ist und bezüglich deren Nutzung eine Vielzahl an Interessen berücksichtigt werden muss. Daher ist zu erwarten, dass großflächige sonstige Energiegewinnungsbereiche potenziell mit „Gebieten“ nach § 3 Nr. 3 WindSeeG 2021 mit Netzanschluss in Flächennutzungskonkurrenz stehen. Derartige Nutzungskonkurrenzen zwischen Offshore-Stromerzeugung und Offshore-Wasserstoffproduktion sollten aus Sicht des MWIDE durch klare Regeln vermieden werden.

Nach dem Prinzip der Energieeffizienz, welches im vorliegenden Entwurf unter § 9 Abs. 1 Nummer 2 ebenfalls hervorgehoben wird, sollte aus Sicht des MWIDE vorrangig der direkte Strombedarf dekarbonisiert werden, bevor erneuerbare Energiequellen unter erheblichen Umwandlungsverlusten für die Erzeugung von Wasserstoff verwendet werden. Nach der von der Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende beauftragten und von Prognos, dem Öko-Institut und dem Wuppertal-Institut durchgeführte Studie *Klimaneutrales Deutschland 2045. Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann* soll der direkte Strombedarf in Deutschland langfristig noch deutlich ansteigen, insbesondere in den Sektoren Industrie und Verkehr. Hiervon wird Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreiches und stark industrialisiertes Land besonders betroffen und für eine erfolgreiche Dekarbonisierung

daher auch von umfangreichen direkten Anbindungen an Offshore-Windenergie in der Nordsee abhängig sein.

Besondere Energiegewinnungsgebiete werden daher von Seiten MWIDE vor allem als Mittel der Erprobung neuer technischer Lösungen gesehen, die noch nicht derart technisch standardisiert und verbreitet sind wie die Offshore-Windenergie mit Anbindung an das Übertragungsnetz. In diesem besonderen und überschaubaren Rahmen spricht auch nichts gegen ein Nebeneinander von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Offshore-Windenergie und besonderer Energiegewinnungsgebiete.

Zu den Anforderungen im Einzelnen (§§ 8, 9 und 14)

§ 9 Abs. 5 enthält die Skalierbarkeit des Projekts als Bewertungskriterium für Gebote, wobei eine Übertragbarkeit der Technologie auf eine Größenordnung von mindestens 2 GW erwartet wird. Hierbei gibt das MWIDE zu bedenken, dass - wie oben ausgeführt - potenziell Flächennutzungskonkurrenzen zu Offshore-Windenergieanlagen mit Netz-anbindung an das Festland bestehen. Daher wäre es aus Sicht des MWIDE begrüßenswert, hervorzuheben, dass die Skalierbarkeit nicht zwingend in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gegeben sein muss, sondern auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone anderer Staaten erfolgen könnte. Gerade das Vorhandensein einer Offshore Öl- und Gasindustrie mit entsprechend umnutzbaren Plattformen und Leitungen, wie es sie zum Beispiel in anderen Nordseeanrainerstaaten gibt, kann ein sinnvoller Anknüpfungspunkt für Offshore-Elektrolyseanlagen sein.

Unter § 8 Abs. 2 Nummer 14 wird die Angabe über die geplante Anzahl von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, als Anforderung an Gebote im Rahmen der einzureichenden Projektbeschreibung aufgeführt. Diesbezüglich weist das MWIDE darauf hin, dass im Rahmen von Offshore-Energieprojekten in der Regel größtenteils Unternehmen industriellen Ausmaßes beteiligt sind.

Das MWIDE begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung im vorliegenden Entwurf im Rahmen der Kriterien für die Bewertung der Gebote in § 9 Abs. 7 potenzielle Auswirkungen auf die Meeresumwelt berücksichtigt. Zudem wird der Amtsermittlungsgrundsatz in § 9 Abs. 8 als positiv erachtet.

Im Rahmen des § 14 Abs. 2 werden die Voraussetzungen für eine Verlängerung von Realisierungsfristen aufgeführt. Hierbei begrüßt das MWIDE, dass der Umstand eines potenziellen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Herstellers der Anlagen berücksichtigt wird. Diesbezüglich wäre aus Sicht des MWIDE sinnvoll zu prüfen, inwiefern sich Insolvenzverfahren bei anderen Teilen der Lieferkette für die Projektrealisierung auswirken könnten und ob diese zusätzlich berücksichtigt werden sollten.